

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 13

Artikel: "Soll der Geistliche theilweise oder ganz den Religionsunterricht in den Schulen seiner Kirchgemeinde übernehmen?"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernisches Volkschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen oder acht Seiten gr. 8°, und kostet, direkt beim Herausgeber bestellt, vierteljährlich fr. 1 bei Bestellungen per Post halbjährlich fr. 2. 20, vierteljährlich fr. 1. 20, portofrei in der ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile oder deren Raum 10 Cent. Briefe und Gelder franko.

 Bei der Redaktion dieses Blattes kann jederzeit auf dasselbe abonniert werden; die bisher erschienenen Nummern werden bei Bestellung derselben prompt nachgeliefert.

„Soll der Geistliche theilweise oder ganz den Religionsunterricht in den Schulen seiner Kirchgemeinde übernehmen?“¹⁾

(Aus der Kreissynode von Trachselwald.)

Zuerst bemerkt der Referent, Herr Helfer Dubi, was ihn veranlaßt, diesen Gegenstand vor die Synode zu bringen. Der in Frage stehende Vorschlag sei nämlich seiner Zeit im Kantonal-Pastoralverein in Burgdorf angeregt worden. Der Herr Kirchendirektor habe denselben seine Bestimmung gegeben. Derselbe sei auch in Gesprächen mit Geistlichen auf Uebernahme solcher Schulfunktionen gedrungen.

¹⁾ Wir bringen mit Vergnügen diese Frage zur öffentlichen und allgemeinen Beachtung, und zwar zunächst um ihrer selbst willen, weil — in der Form und dem Umfange, wie sie gegeben ist — für die Stellung und Wirksamkeit der Schule mehr darin liegt, als man ohne nähere Prüfung anzunehmen geneigt sein möchte; dann aber wünschen wir ihr auch die ernsteste Aufmerksamkeit der Lehrerschaft, weil sie ihrem Wesen nach im Zusammenhange steht mit „Reorganisationsgedanken“, die das Schulblatt bezüglich des bernischen Mittelschulwesens nächstens zur Prüfung mittheilen wird. Anmerk. d. Red.

Auch Herr Erziehungsdirektor Bodelier werde dieser Idee seine Aufmerksamkeit gewidmet haben, indem er im letzten verflossenen Jahre die Kirchensynode um ein Gutachten darüber ansuchte. Mit dem neulichen Personenwechsel in der Erziehungsdirektion sei diese Idee keineswegs zu Grabe getragen; denn so lange der Kirchendirektor ihr Protektor sei, habe sie einen einflussreichen Beförderer; diese Idee habe aber auch selbst einen Wahrheitskern in sich, und dieser werde sie vor dem gänzlichen Untergange sichern, ja ihr vielleicht bald zu einer (wenigstens) theilweisen Realisation verhelfen. Er (der Referent) glaubt daher, es sei wohl nicht unzweckmäßig, daß man über den fraglichen Gegenstand eintrete und sich zeitig darüber einige, was am Vorschlag verworflich und was annehmbar sei, damit man in Zeit der Noth gerüstet, und vereinigt einem dahерigen schiefen Gesetzesentwurfe entgehen oder entgegentreten könne.

Übergehend auf den Vorschlag selbst, sagt Referent: Bei jedem Vorschlage frage es sich vor allem aus, ob er praktisch und ausführbar sei. Diese Frage sei nun für vorliegenden Vorschlag eine höchst bedenkliche; denn es gebe im Kanton Bern eine Anzahl Kirchgemeinden, welche viele entlegene Schulen haben, so daß es dem Geistlichen kaum zuzumuthen sei, zu seinen pfarrerlichen Obliegenheiten wöchentlich 12 Stunden als Schulmeister zu funktioniren und eben so viele Stunden bei allen Unbillen der Witterung und des Weges auf der Straße zuzubringen. — Zu diesen physischen Schwierigkeiten gesellen sich Bedenken vom pädagogischen Standpunkte aus. Der Lehrer werde in der Regel, vermöge seiner mehrern Uebung und Ausbildung in dieser Beziehung fässlicher unterrichten, die biblische Geschichte kindlicher und populärer vortragen, als der Geistliche, der eine vom Volke ganz verschiedene Bildung durchlaufen habe. Zudem würde die Handhabung der Disziplin sehr erschwert, das ganze Schulhalten des Lehrers an erzieherischem Halt verlieren und an religiöser Weihe einbüßen. Der Lehrer erscheine gewissermaßen unwürdig, den Religionsunterricht zu ertheilen und büße dadurch bei Kindern, wie auch bei den Hausvätern an Achtung ein, weil viele der Letztern nur dem Religionsunterrichte Gewicht und Werth beilegen und alles Andere als Nebensache betrachten. Die Enthebung der Lehrer vom Religionsunterrichte habe aber noch nach einer andern Seite hin ihr Bedenkliches, ja Widerspruchvolles. Wenn gewisse Kreise und Blätter sich in bittern Klagen über unchristliche Haltung (namentlich) der jüngern Lehrer ergehen, so sollte man sich wohl hüten (insofern diese Klagen Wahrheit enthalten) dem Lehrer durch Enthebung vom Ertheilen des Religionsunterrichtes einen der sichersten Hebel zu kirchlichem Sein und Verhalten zu nehmen.

Da Referent den angeregten Vorschlag kaum für annehmbar hält, derselbe aber einen lebensfähigen Keim in sich enthalte, so will er denselben dahin modifiziren: Der Geistliche solle in 1 oder 2 Abtheilungen seiner Kirchgemeinde fahrweise über den seit einer bestimmten Zeit in der Schule durchgearbeiteten religiösen Stoff ein Examiniatorium abhalten. Dieses Examiniatorium müßte namentlich auf praktische Anwendung des Aufgefaßten lossteuern und könnte je nach

der Lokalität mit dem ordentlichen Wochengottesdienste verbunden werden. Diese Obliegenheit, glaubt Referent, würde die Kräfte des Geistlichen nicht übersteigen; in chatechetischer Hinsicht wäre derselbe auch eher der Aufgabe gewachsen und für die religiös sittliche Haltung des Lehrers, für sein Ansehen bei den Eltern, für die rechte Weihe des Unterrichts in der Erziehung der Jugend würde dieses Examinatorium auch nicht die gerügten Nachtheile zur Folge haben. Auf der andern Seite hingegen gebe ein solches Ex. der Schuljugend religiöse Anregung, dem Lehrer einen Sporn mehr zur tüchtigen Ertheilung des Religionsunterrichtes, der Geistliche würde zu einer lebendigern Theilnahme am Schulunterricht geführt und die häufigen Besprechungen zwischen Lehrern und Geistlichen über Schule und Schüler würden manche weise Maßnahme und umgreifende Wirksamkeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung zur Folge haben.

Disfussion. S. Was die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den Geistlichen anbelange, sei er mit dem Referenten darin einverstanden, daß dadurch der Lehrer an Achtung bei Eltern und Kindern einbüßen würde; aber auch bei dem Examinatorium würden die gleichen Nachtheile sich zeigen, das Vvale würde sich viel verlieren, Uneinigkeit zwischen Geistlichen und Lehrern entstehen und die erwarteten guten Folgen vom Examinatorium würden nicht eintreten. Er kann sich überhaupt nicht denken, wie Schule und Religion getrennt werden können; zudem müsse es einem Lehrer wehethun, wenn ihm das genommen werde, wodurch er als Vater so manche schöne Stunde unter seinen Zöglingen gewirkt habe.

Sch. glaubt, der Vorschlag sei namentlich darin nicht ausführbar, daß es den Geistlichen vieler Gemeinden wegen der Menge der Schulen beinahe unmöglich sei, die vorgeschlagenen Funktionen zu erfüllen. Auch könne ihm das Examinatorium aus dem Grunde nicht gefallen, weil, wie bekannt, die Richtung der Geistlichen und Lehrer oft eine ungleiche sei, und es also zwischen diesen leicht zu Reibungen kommen dürfe.

G. hält nicht bloß in praktischer, sondern auch in pädagogischer Hinsicht die Einführung des Examinatoriums nicht für ratsam. Daselbe, glaubt er, würde auf das Erzieherische in der Schule sehr nachtheilig einwirken.

Bl. In der Form, wie der Vorschlag vorliege, gefalle er ihm nicht. Der Geistliche könne hie und da eine Stunde im Religionsunterricht abfragen und prüfen, ohne daß gerade die schroffe Form beobachtet werde.

St. Daß den Lehrern das Ertheilen des Religionsunterrichtes entzogen werde, haben sie aus guten Gründen nicht zu befürchten. Was das Examinatorium anbelange, komme es auf die Einrichtung desselben an, ob es mehr Vortheil oder mehr Nachtheil für die Schule bringe. Biblische Geschichte sei die wahre Religion nicht. Nur über diese werde der Geistliche abzufragen haben. Das acht Religiöse lasse sich seiner Ansicht nach nicht ausseraminiren. Das, was das religiöse Gefühl des Kindes nähre und bilde, das könne vom Kinde gefühlt, aber nicht beantwortet werden. Den größten Vortheil würde

das Examinatorium dadurch gewähren, daß mit dieser Einrichtung auch bessere Ordnung im Schulbesuch verbunden sein müßte und der Geistliche veranlaßt würde, der Schule einige Aufmerksamkeit zu schenken.

H. spricht der Mehrzahl der Geistlichen die zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bei den kleinen erforderliche pädagogische Be- fähigung ab. Er glaubt aber, es wäre gut, wenn der Geistliche sich in der Schule fleißiger zeigte, und namentlich wäre es sehr zu wün- schen, wenn mehr Einflang und Zusammenhang zwischen Geistlichen und Lehrern (in diesem Unterrichtszweige) statt fände.

M. spricht sich ebenfalls gegen ein Examinatorium in diesem Sinne aus, er befürchtet, es könnte Gehässigkeiten und Unannehm- lichkeiten aller Art zur Folge haben. Es würde aber von gutem Ein- fluß auf die Schule sein, wenn der Geistliche bei seinen Schulbe- suchen hie und da in liebevoller Weise ein religiöses Stück mit den Kindern behandelte.

Str. hielte dafür, der Geistliche sollte, um auf die Schule wohl- thatig einzuwirken, und das Religiöse zu pflegen, damit anfangen, daß er die Kinderlehrten und Leichengebete den Lehrern abnehmen würde.

Zum Schluß wurde eine Kommission von drei Mitgliedern ge- wählt, welche diesen Stoff weiter bearbeiten und der Synode darüber Anträge bringen soll.

(Die Ergebnisse werden s. B. im Schulblatte veröffentlicht wer- den, wie es auch wünschbar wäre, wenn andere Kreise ihre daheri- gen Ansichten auch mittheilen würden.)

Die vorbereckte Kommission besteht aus:

- 1) Herrn Helfer Dubi auf Wäsen;
- 2) " Matti, Vorsteher der Armenerziehungsanstalt;
- 3) " J. Stufer, Oberlehrer in Grünenmatt.

Zur Pensionskassa-Angelegenheit.

Im Interesse einer möglichst vielseitigen Prüfung der Sache bringt das Schulblatt folgende von Hrn. Sekundarlehrer Pfister in Büren gefälligst eingesandte Notizen über einen von Hrn. Lehrer Leuenberger in Leuzingen ausgearbeiteten „Entwurf über Errichtung einer Leih- und Pensions- Wittwen- und Waisenkasse für den Lehrerstand des Kantons Bern.“ Besagter Statutenentwurf ist ge- genübergestellt dem vom hohen Regierungsrath ausgesertigten Pro- jekt über Abzug von der Staatszulage zu Gunsten der Gründung einer Lehrerkasse. Herr Leuenberger geht von der Ansicht aus, daß der von der hohen Regierung eingeschlagene Weg deswegen nie- mals zu einem ersprießlichen Resultat führen könne, weil 1) von der Lehrerschaft mit jenen jährlichen Frkn. 18 viel zu wenig geleistet würde, und weil er 2) glaubt, daß der Staat in einer solchen Sache auch sein Opfer bringen müsse; ohne dieß Letztere habe derselbe kein Recht, dem Lehrer seinen ohnehin kärglichen Lohn durch Gesetze zu